

Verfahrensgang

AG Geislingen/Steige, Entsch. vom 28.04.2022 - 3 C 459/21

LG Ulm, Entsch. vom 24.05.2023 - 1 S 46/22

BGH, Beschl. vom 25.07.2024 - I ZR 90/23, [IPRspr 2024-281](#)

BGH, Beschl. vom 07.11.2024 - I ZR 90/23

Rechtsgebiete

Unlauterer Wettbewerb und Kartellrecht (ab 2020) → Lauterkeitsrecht

Vertragliche Schuldverhältnisse → Verbraucherrecht

Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

Außervertragliche Schuldverhältnisse → Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigte Bereicherung

Leitsatz

Der Verbrauchergerichtsstand erfasst auch eine auf Deliktsrecht gestützte Klage, wenn sie untrennbar mit einem zwischen dem Verbraucher und dem Gewerbetreibenden - hier: Glücksspielanbieter - tatsächlich geschlossenen Vertrag verbunden ist. Gleiches gilt für bereicherungsrechtliche Ansprüche, wenn die Rückforderung von Zahlungen auf die Nichtigkeit der geschlossenen Verträge gestützt wird.

Auf Ansprüche eines Verbrauchers gegen den Betreiber von Online-Glücksspielen ist gem. Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO grds. das Recht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers anzuwenden. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

Rom I-VO 593/2008 **Art. 6**

Fundstellen

Volltext

Link, [openJur](#)

Link, [BGH \(bundesgerichtshof.de\)](#)

Link, [Rechtswissenschaften des Bundes](#)

nur Leitsatz

CR, 2024, 827

MDR, 2024, 1196

LS und Gründe

GRUR, 2024, 1361

NVwZ, 2024, 1864

SpuRt, 2024, 402

WRP, 2024, 1073

NJW, 2025, 2606

VuR, 2025, 479

Bericht

Weidemann, NVwZ, 2024, 1812

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2024-281>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).